

K i n d e r g a r t e n - O r d n u n g

für die Kindergärten der Gemeinde G r ü n d a u .

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 5. 12. 1973 folgende Kindergartenordnung erlassen:

§ 1

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der im Eigentum der Gemeinde Gründau stehenden Kindergärten wird vom Gemeindevorstand ausgeübt.

Er nimmt alle Aufgaben der Dienstaufsicht, Organisation und Arbeitsablauf in Verbindung mit der Leiterin wahr.

§ 2

Zur Wahrnehmung der Elterninteressen ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus 3 bis 7 Mitgliedern je Kindergarten entsprechend der Belegungszahl bestehen soll und zwar

- bis 25 Kinder aus 3 Mitgliedern,
- bis 75 Kinder aus 5 Mitgliedern und
- über 75 Kinder aus 7 Mitgliedern.

§ 3

In die Kindergärten werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte ihren ständigen Wohnsitz in Gründau haben.

Ausnahmen werden nur dann zugelassen, wenn die mögliche Höchstbelegungszahl durch Kinder der Gemeinde nicht erreicht wird.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Das Aufnahmealter ist mit Vollendung des 4. Lebensjahres erreicht, wenn das Kind die erforderliche Reife besitzt. Die erforderliche Reife wird durch den Schulpsychologen festgestellt.

Der Gemeindevorstand kann bei einer Knappheit von Kindergartenplätzen das Aufnahmealter heraufsetzen.

Sind mehr Anmeldungen registriert, als freie Plätze vorhanden, erfolgt die Aufnahme nach der Kinderzahl in der Familie.

Werden in die gemeindlichen Kindergärten Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, sind besondere Beiträge (Gastkindbeiträge) zu erheben.

§ 5

Zur Deckung eines Teiles der Kosten der gemeindlichen Kindergärten erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

Diese betragen:

- a) für das erste Kind im Kindergarten DM 50,--;
- b) für das zweite Kind im Kindergarten DM 30,--;
- c) für das dritte Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Sozial schwächer gestellte Familien haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge zu stellen. Über solche Anträge entscheidet der Gemeindevorstand nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise.

Diese Gebühren beziehen sich auf Ganztagsbeschickung und pro Monat.

Die Kosten für die eventuelle Ausgabe von Essen und Getränken sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

Die Kindergartengebühr ist auch während der festgesetzten Ferien des Kindergartens und bei eventuell durch Krankheit des Kindergartenpersonals bedingter Schließung weiter zu entrichten.

§ 6

Eine Freistellung von den Kindergartengebühren kann auf Antrag erfolgen, wenn ein Kind wegen Kur oder sonstigen Heilmaßnahmen länger als 4 Wochen dem Kindergarten fernbleiben muß.

§ 7

Die Kindergärten sind werktags (außer samstags) von 8.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Mittagspause ist von 12.00 bis 14.00 Uhr.

§ 8

Die Kinder sind sauber gewaschen, gekämmt und reinlich gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Die Kleidung soll einfach und praktisch sein und die kindliche Bewegungsfreiheit nicht behindern.

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder an stattfindenden ärztlichen und zahnärztlichen Reihenuntersuchungen im Kindergarten teilnehmen zu lassen.

Die Teilnahme an eventuell erforderlichen Schutzimpfungen wird den Eltern empfohlen. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu sofortiger Mitteilung des Verdachtes an die Leiterin der Kindergärten verpflichtet.

Die Kindergartenordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindergartenordnungen der zur Gemeinde Gründau zusammengeschlossenen Gemeinden außer Kraft.

~~Gründau, den 18. Dezember 1973~~

Der Gemeindevorstand

Gründau, den 18. Dezember 1973

(Imhof, Bürgermeister)